

RS Lvwg 2018/6/29 LVwG-S-2344/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

29.06.2018

Norm

GewO 1994 §1 Abs4

GewO 1994 §366 Abs1 Z1

GewO 1994 §1 Abs4

Rechtssatz

Die tatsächliche Ausübung des freien Gewerbes „Vermittlung von Werkverträgen“ ergibt sich nicht bereits aus der Angabe einer Telefonnummer auf einer Firmentafel. Die Angabe der Telefonnummer mag ein Indiz in diese Richtung sein, stellt aber für sich keine „Vermittlungstätigkeit“ dar.

Schlagworte

Gewerberecht; Verwaltungsstrafe; Gewerbeberechtigung; Ankündigung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.S.2344.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at